

psychopathischen Abteilung und den Holzschuppen unter Dach zu bringen; bei den anderen Gebäuden ist die Ausschachtung z. T. beendet, z. T. sind die Fundamente fertig gestellt. Die technischen Anlagen der Anstalt sind vergeben und teilweise schon in Angriff genommen. Immerhin wird es unter diesen Umständen wohl nicht möglich sein, die Anstalt noch im Laufe des Kalenderjahres 1915 zu belegen.

Zur Uebernahme der Hauswirtschaft in der Küche, des Wäschereibetriebes, der Bäckerei und der Krankenpflege im Lazarett hat sich die auch in den Anstalten Fichtenhain und Rheindahlen tätige Genossenschaft der barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus aus dem Mutterhause in Neuß bereit erklärt.

Die Dienstbezüge des anzustellenden Direktors sowie der einzelnen Beamten und Angestellten werden innerhalb des Rahmens des Besoldungsplanes besonders geregelt. Bis zur Eröffnung der Anstalt dürften dieselben, ebenso wie dies bei den anderen Anstalten geschehen ist, bei den Neubaukosten und vom Eröffnungstage ab bei den Anstaltsausgaben zu verrechnen sein.

Ein Haushaltsplan für die Anstalt, falls dieselbe überhaupt im Rechnungsjahr 1915 in Betrieb kommen sollte, kann zurzeit noch nicht aufgestellt werden. Gegebenen Falles würde das Muster der anderen Anstalten zugrunde gelegt werden.

Die für den Anstaltsbetrieb vom Tage der Eröffnung ab aufzuwendenden Mittel würden aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ihre Deckung finden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Bericht Kenntnis nehmen, die hinsichtlich der Erweiterung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen gefaßten Beschlüsse als erledigt erklären und im übrigen der weiteren Ausführung des Beschlusses vom 27. Februar 1913 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 19. Januar 1915.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Druckfachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Änderung des Tarifs der von den Armenverbänden zu
erstattenden Armenpflegekosten.

Nach § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat der Ortsarmenverband, der einen nicht ortsangehörigen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegen den Ortsarmenverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, falls der Hilfsbedürftige überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat,

gegen den Landarmenverband. Nach § 30 Absatz 4 a a. D. und § 35 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz kann bei häufiger vorkommenden Aufwendungen, z. B. Verpflegung in Kranken- oder Armenhäusern, der Betrag der von den Armenverbänden zu erstattenden Pflegekosten vom Minister des Innern durch einen Tarif festgesetzt werden. Dementsprechend war früher in Preußen in Kraft der Ministerialtarif von 2. Juli 1876 und zuletzt derjenige vom 30. Mai 1908. Der Tarif vom 30. Mai 1908 brachte außer einer Erhöhung der Pflegekosten die Festsetzung von Pflegeätzen für Personen unter 14 Jahren. Der Minister des Innern beabsichtigt nun, diesen Tarif hinsichtlich der Personen unter 14 Jahren zu ändern, und hat einen Entwurf hierzu übermitteln lassen. In der Anlage A ist der jetzige Tarif und in Anlage B der Entwurf der beabsichtigten Aenderung nebst seiner Begründung abgedruckt.

Zur Aenderung des bisherigen Tarifs bedarf es nach § 35 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz der Anhörung der Provinzialvertretung. Der Herr Ober-Präsident hat nun ersucht, ihm bis zum 1. April 1915 eine Aeußerung des Provinziallandtags vorzulegen.

Die Aufnahme der Personen unter 14 Jahren in den Tarif hat zu vielen Streitigkeiten unter den Armenverbänden geführt, da nach Maßgabe des neuen Tarifs die Armenverbände sich berechtigt glauben, in jedem Falle den Satz des Tarifs, nämlich 60 Pfg. pro Tag, zu berechnen, während die tatsächlichen Aufwendungen in vielen Fällen bedeutend geringer sind. Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen hat diese Unbilligkeiten, die sich vielfach aus der Anwendung des Tarifs auf offene Armenpflege bei Personen unter 14 Jahren ergaben, nicht zu beseitigen vermocht und es ist mancher Zweifel über die Anwendung oder Nichtanwendung des Tarifs im Einzelfalle trotz zahlreicher Entscheidungen noch geblieben. Da nun zu erwarten steht, daß auch für die Folge zahlreiche Streitigkeiten aus diesem Anlaß entstehen werden, so wird der beabsichtigten Aenderung des Tarifs zuzustimmen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich mit der vom Herrn Minister des Innern beabsichtigten Aenderung des Tarifs der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten in der mitgeteilten Fassung einverstanden.“

Düsseldorf, den 19. Januar 1915.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Der Minister des Innern.
IV c. 2437.

Berlin, den 30. November 1910

Tarif

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870
30. Mai 1908
(Bundesgesetz-Bl. S. 360 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-
(Reichsgesetz-Bl. S. 377 ff.)

samml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung
 - a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennige,
 - b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.
 Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.
2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel usw. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige.

An Stelle des Tariffazes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig; jedoch dürfen für besondere ärztliche Verrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte (33t. vom 15. Mai 1896 [Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 105] unter Nr. II) festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Un= abhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.
3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt
 - a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 25 Mk.,
 - b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 Mk.
6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen. Dies gilt namentlich auch für die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind. Als Höchstsatz dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffätze unter 1 und 2.
7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweite Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min.-Bl. S. 259) außer Geltung.

gez.: v. Dallwitz.

Abchrift.Anlage B.

Der Minister des Innern.
IV b. 2458.

Berlin, den 14. Oktober 1914.

Die Erwartungen, welche in der Hauptneuerung des unterm 30. November 1910 abgeänderten Armenpflegegesetzes, nämlich die Einführung eines Verpflegungssatzes für Personen unter 14 Jahren gesetzt wurden, sind nicht in Erfüllung gegangen; es haben vielmehr diese Kinderpflegesätze zu einer Fülle von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden geführt, und es hat sich herausgestellt, daß bei dem erheblichen Unterschied zwischen der Höhe der in der offenen Armenpflege tatsächlich erwachsenden Kosten und den Sätzen des Tarifs dem liquidierenden Armenverbande ein weit über die Billigkeit hinausgehender, sachlich nicht zu rechtfertigender Vorteil erwächst.

Um diese unbeabsichtigten und sehr unerwünschten Nebenerscheinungen des neuen Tarifs zu beseitigen, beabsichtige ich, den Tarif dahin zu ändern, daß Ziffer 4 zu der bisherigen Fassung:

„die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.“

den Zusatz erhält:

„sie gelten aber nicht für im Wege der offenen Armenpflege untergebrachte Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben.“

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 7. Juli 1913 — IV b 1512 — ersuche ich ergebenst, gemäß § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/30. Mai 1908 und § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Provinzialvertretung (bei Cassel: die Kommunallandtage der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden; bei Sigmaringen: den Kommunallandtag der Hohenzollern'schen Lande) zu hören und mir die Äußerung unter dortiger Stellungnahme bis zum 1. Mai 1915 einzureichen.

Im Auftrage:

Unterschrift.

An

den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nr. B 630.

Coblenz, den 22. Oktober 1914.

Abchrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. Juli v. Js. — B 522 — mit dem Ersuchen um gefällige Äußerung bis zum 1. April kommenden Jahres.

Im Auftrage:

Dr. von Dulzig.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
Düsseldorf.